

VDR-POSITION

Definition Dienstreise für A1-Ausnahmeregelung

Nachweis der Sozialversicherungspflicht bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten innerhalb der Europäischen Union – Vorschlag für eine Ausnahmeregelung

Stand: September 2019

Einleitung

Geschäftsreisen sind ein wichtiger Wertschöpfungsfaktor für die Wirtschaft. Die persönliche Begegnung bleibt für Unternehmen auch in Zeiten virtueller Meetings wertvoll und bildet die Basis für Geschäftsanbahnungen und -abschlüsse sowie den Aufbau von Businesskontakten und gegenseitigem Vertrauen. Deutsche Unternehmen geben jährlich 53,5 Mrd. Euro für ihre Geschäftsreisen aus – rund 20 Prozent dieser Reisen führen ins Ausland.

Hoher administrativer Aufwand durch A1

Seit dem Wirksamwerden der Verordnung (VO) - EG - 883/2004 im Mai 2010 müssen Arbeitgeber bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten ihrer Mitarbeiter in der EU deren Sozialversicherungszugehörigkeit durch eine mitgeführte A1-Bescheinigung belegen. Das gilt in einigen EU-Mitgliedstaaten auch für die Teilnahme an internen Besprechungen, Kongressen und Messen oder den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen in ihrem Land. Sogar stundenweise Kurztrips mit dem Pkw zu einer kurzen Besprechung, was besonders in Grenzgebieten sehr häufig vorkommt, können nach Lesart einiger Mitgliedstaaten eine A1-Bescheinigung erforderlich machen, die zudem immer tagesaktuell sein muss. Die Information an den zuständigen Versicherungsträger sowie die Ausstellung der Bescheinigung führen zu einem hohen administrativen Aufwand in den Unternehmen, der in Zeiten digitaler papierloser Prozesse nicht nachvollziehbar ist.

Ausnahmeregelung erzeugt Bürokratieabbau

Der VDR begrüßt deshalb die Absicht der EU-Kommission, die entsprechenden EU-Verordnungen zu reformieren¹ und schlägt vor, bei dieser Gelegenheit geschäftliche Reisen aus dem Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen. Damit kann künftig unnötiger Arbeitsaufwand in den Unternehmen wie auch bei den kontrollierenden Behörden vermieden werden.

Definition Geschäftsreise – Ausnahmeregelung

Der VDR schlägt als Definition für Geschäftsreisen, die von der Verordnung ausgenommen werden sollen, vor:

„Eine Geschäftsreise ist eine befristete Arbeitsaktivität bis zu maximal 14 Tagen im Zusammenhang mit den Geschäftsinteressen des Arbeitgebers, die nicht die Erbringung von Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren einschließt, wie die Teilnahme an internen oder externen Geschäftstreffen, eine Werksbesichtigung, eine Produktpräsentation, die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren oder Schulungen, der Besuch von Messen, das Durchführen von internen oder Kundenaudits, das Aushandeln von Geschäftsabschlüssen oder das Ausloten von Geschäftsmöglichkeiten.“

Aus Sicht des VDR sollte in keinem Fall als definitorisches Kriterium herangezogen werden, ob eine Geschäftsreise kurzfristig anberaumt wurde. Jede Art von Entsendung oder Geschäftsreise kann ebenso gut Monate im Voraus wie auch innerhalb weniger Stunden organisiert werden. Der zeitliche Vorlauf der Organisation ist deshalb kein definitorisches Merkmal.

Ziel der Ausnahmeregelung muss sein, Geschäftsreisen im Sinne des VDR vollständig von der Nachweispflicht zu befreien, um einen effektiven Bürokratieabbau in den Unternehmen und den Kontrollbehörden zu erreichen. Dies betrifft alle Geschäftsreisen, die in ihrem Ziel und Zweck weder in der Art noch in der Weise solchen Auslandsentsendungen entsprechen, die Nachweis- oder Meldepflichten erforderlich machen.

Die Ausnahmeregelung wird nicht hergeleitet über den Planungsprozess des Auslandseinsatzes und auch nicht ausschließlich über die Dauer, sondern über die Art und Weise der Tätigkeit: „[...] die Teilnahme an internen oder externen Geschäftstreffen, eine Werksbesichtigung, eine Produktpräsentation, die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren oder Schulungen, der Besuch von Messen, das Durchführen von internen oder Kundenaudits, das Aushandeln von Geschäftsabschlüssen oder das Ausloten von Geschäftsmöglichkeiten.“

¹ Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

Verband Deutsches Reisemanagement e.V. (VDR)

Der Verband Deutsches Reisemanagement e.V. (VDR) ist der GeschäftsreiseVerband in Deutschland. Er vertritt die Interessen deutscher Wirtschaftsunternehmen hinsichtlich der Rahmen- und Wettbewerbsbedingungen für Geschäftsreisen und Mobilität. Er setzt sich ein für effiziente, wirtschaftliche, sichere, ungehinderte, weltweite Reisemöglichkeiten für Unternehmen. Mit seinen über 560 Mitgliedsunternehmen steht er für einen Gesamtumsatz im Geschäftsreisebereich von jährlich mehr als zwölf Milliarden Euro.

Bitte beachten Sie, dass das Kopieren und/oder die Weitergabe dieses Papieres an Personen außerhalb Ihres Unternehmens sowie die Veröffentlichung nur nach Rücksprache mit dem Verband Deutsches Reisemanagement e.V. zulässig sind. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Verband rechtliche Schritte vor.